

Sehr geehrte Bausparerin, sehr geehrter Bausparer,

bevor Sie sich für die Auszahlung Ihres Riester-Bausparvertrages entscheiden, möchten wir Sie noch auf einige wichtige Einzelheiten aufmerksam machen. Dieses Merkblatt informiert Sie über die Voraussetzungen für eine Riester-unschädliche wohnungswirtschaftliche Verwendung.

Ihre LBS

Steuer-Identifikationsnummer (§ 139b AO)	Nach § 22a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Sie verpflichtet, uns Ihre Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung	mitzuteilen. Diese Nummer wird seit 2008 jedem in Deutschland Steuerpflichtigen ab seiner Geburt vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt.
Riester-unschädliche Verwendung (§ 92a EStG) im Wege der Zuteilung oder der Kündigung	Sie können das in dem Bausparguthaben enthaltene und mit Steuervorteilen aufgrund des Sonderausgabenabzugs nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) oder Altersvorsorgezulagen nach §§ 83 ff. EStG geförderte Altersvorsorgevermögen insbesondere wie folgt wohnungswirtschaftlich verwenden: – bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung (z. B. Kauf) oder Herstellung einer selbstgenutzten (begünstigten) Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens (Entschuldung), wenn das dafür entnommene geförderte Altersvorsorgevermögen mindestens 3.000 € beträgt, oder	– bis zum Beginn der Auszahlungsphase für die Finanzierung bestimmter barriere-reduzierender Umbau-/energetischer Sanierungsmaßnahmen an einer selbstgenutzten (begünstigten) Wohnung, wenn das dafür entnommene geförderte Altersvorsorgevermögen mindestens 6.000 € beträgt und für einen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommenen Umbau verwendet wird oder mindestens 20.000 € beträgt.
Begünstigte Wohnung/Wohnimmobilie	Eine Wohnung in diesem Sinne ist eine Wohnung in einem eigenen Haus oder eine eigene Eigentumswohnung. Voraussetzung ist, dass die Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, gelegen ist, von Ihnen zu eigenen Wohnzwecken genutzt	wird und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen darstellt. Der Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung steht unter bestimmten Voraussetzungen die Anschaffung eines Dauerwohnrechts nach § 33 Wohnungseigentumsgesetz gleich.
Unmittelbarer Zusammenhang zur Anschaffung/Herstellung	Die Auszahlung und die Anschaffung/Herstellung der Wohnung müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Davon ist auszugehen, wenn Sie innerhalb von sechs Monaten vor Stellung	des Entnahmeantrages bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und bis zwölf Monate nach Auszahlung entsprechende Aufwendungen für die Anschaffung/Herstellung der Wohnung tätigen.
Auszahlungsphase	Eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG ist nur bis zum Beginn der Auszahlungsphase möglich. Die Auszahlungsphase	se beginnt grundsätzlich mit Vollendung Ihres 68. Lebensjahres.
Entnahmeantrag bei der ZfA	Eine wohnungswirtschaftliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens müssen Sie spätestens 10 Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase bei der ZfA beantragen und dabei die notwendigen	Nachweise erbringen. Die Auszahlung kann erst erfolgen, wenn die ZfA der LBS mitgeteilt hat, welche Beträge förderunschädlich ausgezahlt werden können.
Wohnförder-Konto/nachgelagerte Besteuerung	Die Höhe des ausgezahlten geförderten Altersvorsorgevermögens wird zum Zwecke der nachgelagerten Besteuerung in einem Wohnförderkonto aufgezeichnet, das von der ZfA geführt wird. Der im Wohnförderkonto enthaltene Betrag wird – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – jährlich um 2 % erhöht. Diese	Erhöhung erfolgt – unabhängig vom Zeitpunkt der Einstellung der entsprechenden Beträge ins Wohnförderkonto – nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres; letztmals wird sie im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase vorgenommen.
Mitteilungspflichten	Bei Veräußerung der begünstigten Wohnung/Wohnimmobilie oder bei nicht nur vorübergehender Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (z. B. Vermietung) sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich der LBS,	in der Auszahlungsphase der ZfA, unter Angabe des Zeitpunkts des Eigentumsverlusts bzw. der Aufgabe der Selbstnutzung mitzuteilen.
Vertragsrechtliche Folgen einer Kündigung	Die Kündigung bewirkt, dass der Anspruch auf das zinsgünstige Bauspardarlehen verloren geht. Das Guthaben des Bausparvertrages wird ausgezahlt, das	Konto geschlossen. Der Bausparvertrag nimmt nicht am Zuteilungsverfahren teil.

Kündigungsfristen und Entgelte

Vertragsbeginn/ Tarifwechsel/ Erhöhung	Kündigungs- frist	Auszahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist möglich?	Entgelt
Tarife der ehemaligen LBS West			
09.12.2016 – 23.06.2024	3 Monate zum Quartalsende	nein	-
01.01.2010 – 08.12.2016	3 Monate zum Quartalsende	ja	Auszahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist gegen Zinsausgleich von 0,8 % pro Monat
bis 31.12.2009	6 Monate zum Monatsende	ja	Auszahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist gegen Zinsausgleich von 0,8 % pro Monat
Tarife der ehemaligen LBS Nord			
30.04.2014 – 23.06.2024	3 Monate zum Monatsende	nein	-
bis 29.04.2014	3 Monate zum Monatsende	nein	-
Tarife der LBS NordWest			
ab 24.06.2024	3 Monate zum Quartalsende	nein	-

Bindungsfrist für Arbeitnehmersparzulage

Damit Ihr Geld ohne Verlust der Arbeitnehmersparzulage ausbezahlt werden kann, muss grundsätzlich am Auszahlungstag die gesetzliche Bindungsfrist abgelaufen sein. Die Bindungsfrist für die Arbeitnehmersparzulage beträgt zurzeit 7 Jahre und läuft ab Vertragsab-

schluss/Erhöhung. Bei einem erhöhten Bausparvertrag gelten für die einzelnen Vertragsteile unterschiedliche Bindungsfristen. Laufzeitbeginn für den Erhöhungsteil ist das Erhöhungsdatum.

Maßgebliches Recht für Wohnungsbauprämie (WoP)

Wenn der **Bausparvertrag vor 2009 abgeschlossen bzw. erhöht wurde und vor 2009 mindestens ein Regelsparbeitrag eingezahlt wurde**, so unterliegt dieser Vertrag den Bestimmungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung („altes WoP-Recht“). Die Auszahlung erfolgt hier grundsätzlich ohne Verlust der Wohnungsbauprämie.
Bei einer **ab 2009 erfolgten Erhöhung eines „Altvertrages“** (Eingangsdatum bei der LBS) gelten für den am Erhöhungstag noch nicht angesparten Teil der ursprünglichen Bausparsumme sowie für den Erhöhungsteil die derzeitigen Bestimmungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes („neues WoP-Recht“). Für

diese Vertragsteile gelten dementsprechend die unten stehenden Hinweise zu den Folgen für die Wohnungsbauprämie nach „neuem WoP-Recht“. (Hingegen ist auf den am Erhöhungstag bereits angesparten Teil der Bausparsumme altes WoP-Recht anzuwenden.)

Ist der **Bausparvertrag ab 2009 abgeschlossen** worden oder ist auf einen Bausparvertrag **vor 2009 nicht mindestens ein Regelsparbeitrag eingezahlt worden**, gelten die derzeitigen Bestimmungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes („neues WoP-Recht“). Für diesen Vertrag gelten dementsprechend die unten stehenden Hinweise zu den Folgen für die Wohnungsbauprämie nach „neuem WoP-Recht“.

Folgen für Arbeitnehmersparzulage und Wohnungsbauprämie („neues WoP-Recht“)

Vor Ablauf der Bindungsfrist für die Arbeitnehmersparzulage sowie bei Verträgen/Vertragsteilen, welche dem neuen WoP-Recht unterliegen, können Sie über das Bausparguthaben **ohne Verlust der Arbeitnehmersparzulage/Wohnungsbauprämie regelmäßig nur im Wege der Zuteilung Ihres Bausparvertrages verfügen, wenn die ausgezahlten Bausparmittel unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke nach den Prämienbestimmungen verwendet werden**. Im Falle einer anderweitigen Verfügung (z. B. Kündigung) muss die gewährte Arbeitnehmersparzulage/Wohnungsbauprämie zurückgezahlt werden, festgesetzte und ermittelte Ansprüche gehen verloren.

Wenn Sie bei **Vertragsabschluss/Erhöhung noch nicht 25 Jahre alt** gewesen sind, können Sie nach mindestens 7-jähriger Sparzeit bei einer Kündigung des Bausparvertrages oder einer Zuteilungsauszahlung ohne Verwendung zum Wohnungsbau die Wohnungsbauprämie für die letzten 7 Sparjahre bis zum Auszahlungstag erhalten. Diese Regelung können Sie nur für einen einzigen Vertrag in Anspruch nehmen.

Näheres zu weiteren Ausnahmeregelungen auf Seite 3 der Ausfertigung für den Bausparer. Über die Zuteilungsaussichten bzw. die Verwendungsmöglichkeiten informieren wir, Ihr LBS-Berater und Ihre Sparkasse, Sie gern.

Verwendung für wohnwirtschaftliche Zwecke

(nur möglich bei Auszahlungen im Wege der Zuteilung)

Eine wohnwirtschaftliche Verwendung liegt vor bei Neubau, Kauf, Entschuldung, Umbau, Modernisierung, Erwerb von Bauland, Erbaueinandersetzung, Modernisierung einer Mietwohnung durch den Mieter sowie bei Erbaueinandersetzung, wenn Sie als Mitglied einer Erbengemeinschaft weitere oder alle Miteigentumsanteile an dem der Erbengemeinschaft gehörenden Wohngrundstück kaufen. Dagegen ist die Abfindung von Miterben, die kein Grundstück geerbt haben, durch den Alleinerben des Grundstücks prämienschädlich bzw. führt zum Verlust der Arbeitnehmersparzulage. Die Verwendung muss unverzüglich erfolgen, d. h. bei Baumaßnahmen in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung. Es genügt, wenn in dieser Zeit mit der Maßnahme begonnen wird. Das ausgezahlte Bausparguthaben darf nur unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Die Einzahlung auf ein Sparkassen-, Bank- oder Postgirokonto ist nur vorübergehend zulässig. Eine Bezahlung der Kosten mit eigenen Mitteln darf nicht vor Zuteilung des Bausparvertrages erfolgen. Die Einzahlung überwiesener **Bausparmittel** auf einen anderen Bau-

sparvertrag stellt keine unmittelbare Verwendung zum Wohnungsbau dar.

Sie müssen die **Mittel** grundsätzlich für Ihr eigenes Objekt verwenden. Wirtschaftliches Eigentum genügt. Die Weiterleitung ausgezahlter Beträge an einen Angehörigen ist ebenfalls möglich. Der Angehörige muss die erhaltenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Bausparer oder dessen Angehörigen verwenden. Auch die Beleihung von Ansprüchen aus einem Bausparvertrag (Verpfändung oder Abtretung) zur Sicherung von Bauverbindlichkeiten eines Angehörigen ist eine unmittelbare Verwendung. Angehörige sind (nach § 15 Abgabenordnung): der Verlobte, der Ehepartner/Lebenspartner*, Verwandte und Verschwägte gerader Linie*, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehepartner/Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehepartner/Lebenspartner*, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder.

* Diese Personen sind auch dann noch Angehörige, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht.

LBS Landesbausparkasse NordWest

Münster und Hannover Hausanschrift:
AG Münster HR A 5303 Himmelreichallee 40 · 48149 Münster
UST-IdNr. DE223434067 Kattenbrookstr. 33 · 30539 Hannover

Postanschrift: Tel.: 0251 412-02
48130 Münster www.lbs-nw.de
info@lbs-nw.de

BSV-Nr.

10.03.2026

Seite 2 von 2

Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme (nicht für FaeH)

Bausparvertrag Für Bausparer bis zum Erreichen der Auszahlungsphase (ohne VK/ZK)
Bausparer Bausparvertrag

Nachname, Vorname

Steuer-Identifikationsnummer

**Entnahme-
antrag
(erforderlich
für Riester-
unschädliche
Auszahlung)**

☐ Den Entnahmeantrag habe ich im Online-Service unter www.riester.deutsche-rentenversicherung.de / formlos per Post bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gestellt.

☐ Eine Antwort der ZfA liegt noch nicht vor.

Sollten die von mir bei der ZfA erbrachten Nachweise nicht ausreichen, kann die ZfA nachträglich die gewährten Altersvorsorgezulagen und Steuervorteile nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) zurückfordern.

**Wohnungswirt-
schaftliche
Verwendung**

Ich beabsichtige, das im Bausparguthaben enthaltene staatlich – mit Altersvorsorgezulagen nach §§ 83 ff. EStG oder Steuervorteilen aufgrund Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG – geförderte Altersvorsorgevermögen für eine selbstgenutzte Wohnung/Wohnimmobilie unter den Voraussetzungen des § 92a EStG (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme“) zu verwenden.

☐ Das geförderte Altersvorsorgevermögen übersteigt voraussichtlich den Betrag der von der ZfA im Entnahmebescheid anerkannten Aufwendungen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung. Eine Erklärung zur Teil-schädlichkeit (Formular 20 001) fügen wir bei.

**Begünstigte
Wohnung/
Förderobjekt –
Pflichtangabe**

Die von mir beabsichtigte wohnungswirtschaftliche Verwendung bezieht sich auf die folgende Wohnung/Wohnimmo-bilie:

Straße, Haus-Nr., (ggf. Wohnungsnummer)

Bitte immer
ausfüllen!

PLZ, Ort

Bei Veräußerung der begünstigten Wohnung/Wohnimmobilie oder bei nicht nur vorübergehender Aufgabe der Nut-zung zu eigenen Wohnzwecken (z. B. Vermietung) bin ich verpflichtet, dies unverzüglich der LBS, in der Auszah-lungsphase der ZfA, unter Angabe des Zeitpunkts des Eigentumsverlusts bzw. der Aufgabe der Selbstnutzung mit-zuteilen.

**Riester-
unschädliche
Auszahlung
im Wege der
Kündigung**

☐ Ich kündige den Bausparvertrag nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge und wünsche die Auszahlung des Bausparguthabens. Über die vertragsrechtlichen Folgen und die Auswirkungen auf etwaige festgesetzte und ermittelte Ansprüche auf Arbeitnehmersparzulage (ANSpZ) und/oder Wohnungsbauprämie (WoP) bin ich informiert (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Riester – wohnungswirtschaft-liche Entnahme“).

**Besonderes
Kündigungs-
recht für
WoP/ANSpZ**

Ich mache Gebrauch von meinem besonderen Kündigungsrecht. Die notwendigen Nachweise habe ich beigelegt. (Näheres hierzu siehe auf Seite 3 der Ausfertigung für den Bausparer.)

☐ Tod des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners

☐ Erwerbsunfähigkeit des Bausparers/Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners

☐ Arbeitslosigkeit des Bausparers

**Sonderrege-
lung nach
„neuem
WoP-Recht“**

☐ Ich möchte die Wohnungsbauprämien-Sonderregelung für Bausparer, die bei Vertragsabschluss/Erhöhung noch nicht 25 Jahre alt gewesen sind (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme“), für meinen o. g. Bausparvertrag in Anspruch nehmen (bitte Formular 10 008 beifügen).

**Riester-
unschädliche
Auszahlung
im Wege der
Zuteilung**

☐ Ich mache die Rechte aus der Zuteilung geltend und

☐ beantrage das Bauspardarlehen im Eigengeschäft der LBS separat.

Mir ist bewusst, dass die LBS für das bereitgehaltene Bauspardarlehen ab dem 7. bzw. 10. (je nach Tarif) auf die Bereitstellung folgenden Monatsersten Bereithaltungszinsen in Rechnung stellt.

Hinweis für den Berater:

bei dinglicher Absicherung ist der Antrag über FORUM (BauSmart) vorzunehmen. Ansonsten für IVD bitte das Formular 50 082 (Kauf/Neubau) bzw. für AVD das Formular 50 182 (barrierereduzierten Umbau/ energetische Sanierung) ausfüllen!

☐ verzichte auf das Bauspardarlehen.



LBS Landesbausparkasse NordWest

Münster und Hannover Hausanschrift:
AG Münster HR A 5303 Himmelreichallee 40 · 48149 Münster
UST-IdNr. DE223434067 Kattenbrookstrift 33 · 30539 Hannover

Postanschrift: Tel.: 0251 412-02
48130 Münster www.lbs-nw.de
info@lbs-nw.de

BSV-Nr.

10.03.2026

Seite 1 von 2

Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme (nicht für FaeH)

Zahlungs- auftrag (nicht erforder- lich bei FaeH)

Bitte beachten: Eine Riester-unschädliche Auszahlung im Rahmen der Entnahme kann erst erfolgen, wenn die ZfA diese in ausreichender Höhe bewilligt hat.

Ob darüber hinaus eine Auszahlung bereits **vor Ablauf der Kündigungsfrist gegen ein Entgelt** möglich ist, hängt von dem vereinbarten Tarif ab. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem **Abschnitt „Kündigungsfristen und Entgelte“ der ausgehändigten „Information Riester - wohnungswirtschaftliche Entnahme“.**

Überweisen Sie das Guthaben

- ☐ nach Ablauf der Kündigungsfrist
- ☐ am Zuteilungstermin
- ☐ am _____ (ggf. gegen Entgelt, s. o.)

Die Überweisung soll erfolgen an:

IBAN

bei (Sparkasse oder Bank)

abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn nicht Bausparer)

Nachträglich gewährte Riester- Zulagen

Bitte überweisen Sie auf

IBAN

bei (Sparkasse oder Bank)

abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn nicht Bausparer)

Unterschrift Bestätigung

Unterschrift Bausparer (ggf. der Vertretungsberechtigten); sofern nicht bereits für die LBS identifiziert, Identifizierung mit Formular 40 411

Datum

Unterschriftsleistung der identifizierten Person/en in meiner Gegenwart.

Unterschrift und Stempel LBS (GL/BL), Sparkasse

Datum

Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme (nicht für FaeH)

Bausparvertrag Für Bausparer bis zum Erreichen der Auszahlungsphase (ohne VK/ZK)
Bausparer Bausparvertrag

Nachname, Vorname

Steuer-Identifikationsnummer

**Entnahme-
antrag
(erforderlich
für Riester-
unschädliche
Auszahlung)**

☐ Den Entnahmeantrag habe ich im Online-Service unter www.riester.deutsche-rentenversicherung.de / formlos per Post bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gestellt.

☐ Eine Antwort der ZfA liegt noch nicht vor.

Sollten die von mir bei der ZfA erbrachten Nachweise nicht ausreichen, kann die ZfA nachträglich die gewährten Altersvorsorgezulagen und Steuervorteile nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) zurückfordern.

**Wohnungswirt-
schaftliche
Verwendung**

Ich beabsichtige, das im Bausparguthaben enthaltene staatlich – mit Altersvorsorgezulagen nach §§ 83 ff. EStG oder Steuervorteilen aufgrund Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG – geförderte Altersvorsorgevermögen für eine selbstgenutzte Wohnung/Wohnimmobilie unter den Voraussetzungen des § 92a EStG (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme“) zu verwenden.

☐ Das geförderte Altersvorsorgevermögen übersteigt voraussichtlich den Betrag der von der ZfA im Entnahmebescheid anerkannten Aufwendungen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung. Eine Erklärung zur Teilschädlichkeit (Formular 20 001) füge ich bei.

**Begünstigte
Wohnung/
Förderobjekt –
Pflichtangabe**

Die von mir beabsichtigte wohnungswirtschaftliche Verwendung bezieht sich auf die folgende Wohnung/Wohnimmobilie:

Straße, Haus-Nr., (ggf. Wohnungsnummer)

Bitte immer
ausfüllen!

PLZ, Ort

Bei Veräußerung der begünstigten Wohnung/Wohnimmobilie oder bei nicht nur vorübergehender Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (z. B. Vermietung) bin ich verpflichtet, dies unverzüglich der LBS, in der Auszahlungsphase der ZfA, unter Angabe des Zeitpunkts des Eigentumsverlusts bzw. der Aufgabe der Selbstnutzung mitzuteilen.

**Riester-
unschädliche
Auszahlung
im Wege der
Kündigung**

☐ Ich kündige den Bausparvertrag nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge und wünsche die Auszahlung des Bausparguthabens. Über die vertragsrechtlichen Folgen und die Auswirkungen auf etwaige festgesetzte und ermittelte Ansprüche auf Arbeitnehmersparzulage (ANSpZ) und/oder Wohnungsbauprämie (WoP) bin ich informiert (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme“).

**Besonderes
Kündigungs-
recht für
WoP/ANSpZ**

Ich mache Gebrauch von meinem besonderen Kündigungsrecht. Die notwendigen Nachweise habe ich beigelegt. (Näheres hierzu siehe auf Seite 3 der Ausfertigung für den Bausparer.)

☐ Tod des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners

☐ Erwerbsunfähigkeit des Bausparers/Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners

☐ Arbeitslosigkeit des Bausparers

**Sonderrege-
lung nach
„neuem
WoP-Recht“**

☐ Ich möchte die Wohnungsbauprämien-Sonderregelung für Bausparer, die bei Vertragsabschluss/Erhöhung noch nicht 25 Jahre alt gewesen sind (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme“), für meinen o. g. Bausparvertrag in Anspruch nehmen (bitte Formular 10 008 beifügen).

**Riester-
unschädliche
Auszahlung
im Wege der
Zuteilung**

☐ Ich mache die Rechte aus der Zuteilung geltend und

☐ beantrage das Bauspardarlehen im Eigengeschäft der LBS separat.

Mir ist bewusst, dass die LBS für das bereitgehaltene Bauspardarlehen ab dem 7. bzw. 10. (je nach Tarif) auf die Bereitstellung folgenden Monatsersten Bereithaltungszinsen in Rechnung stellt.

Hinweis für den Berater:

bei dinglicher Absicherung ist der Antrag über FORUM (BauSmart) vorzunehmen. Ansonsten für IVD bitte das Formular 50 082 (Kauf/Neubau) bzw. für AVD das Formular 50 182 (barrierereduzierten Umbau/ energetische Sanierung) ausfüllen!

☐ verzichte auf das Bauspardarlehen.



LBS Landesbausparkasse NordWest

Münster und Hannover
AG Münster HR A 5303
UST-IdNr. DE223434067

Hausanschrift:
Himmelreichallee 40 · 48149 Münster
Kattenbrookstrift 33 · 30539 Hannover

Postanschrift: Tel.: 0251 412-02
48130 Münster www.lbs-nw.de
info@lbs-nw.de

BSV-Nr.

10.03.2026

Seite 1 von 3

Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme (nicht für FaeH)

Zahlungs- auftrag (nicht erforder- lich bei FaeH)

Bitte beachten: Eine Riester-unschädliche Auszahlung im Rahmen der Entnahme kann erst erfolgen, wenn die ZfA diese in ausreichender Höhe bewilligt hat.

Ob darüber hinaus eine Auszahlung bereits **vor Ablauf der Kündigungsfrist gegen ein Entgelt** möglich ist, hängt von dem vereinbarten Tarif ab. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem **Abschnitt „Kündigungsfristen und Entgelte“ der ausgehändigten „Information Riester - wohnungswirtschaftliche Entnahme“.**

Überweisen Sie das Guthaben

- ☐ nach Ablauf der Kündigungsfrist
- ☐ am Zuteilungstermin
- ☐ am _____ (ggf. gegen Entgelt, s. o.)

Die Überweisung soll erfolgen an:

IBAN

bei (Sparkasse oder Bank)

abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn nicht Bausparer)

Nachträglich gewährte Riester- Zulagen

Bitte überweisen Sie auf

IBAN

bei (Sparkasse oder Bank)

abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn nicht Bausparer)

Unterschrift Bestätigung

Unterschrift Bausparer (ggf. der Vertretungsberechtigten); sofern nicht bereits für die LBS identifiziert, Identifizierung mit Formular 40 411

Datum

Unterschriftsleistung der identifizierten Person/en in meiner Gegenwart.

Unterschrift und Stempel LBS (GL/BL), Sparkasse

Datum

Besonderes Kündigungsrecht

In folgenden Fällen wirkt sich eine Kündigung nicht prämienv- bzw. zulagenschädlich aus; bedeutsam ist dies für die Arbeitnehmersparzulage vor Ablauf der gesetzlichen Bindungsfrist sowie für die Wohnungsbau-Prämie nach neuem WoP-Recht (die Prämienbegünstigung ist jedoch auf die letzten 7 Sparjahre bis zum Eintritt eines der folgenden Ereignisse beschränkt):

1) Im Todesfall des Bausparers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners nach Vertragsabschluss (Original oder bestätigte Kopie der Sterbeurkunde mit einreichen).

2) Bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit des Bausparers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners nach Vertragsabschluss.

Erwerbsunfähigkeit in diesem Sinne bedeutet entweder eine volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 95.

Die volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI ist durch Vorlage des Rentenbescheids eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Besteht kein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung in diesem Sinne, kann der Nachweis in anderer Form geführt werden.

Der Grad der Behinderung muss durch den gültigen Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid nach § 69 Abs. 1 oder Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nachgewiesen werden. Bitte reichen Sie eine

bestätigte Kopie zusammen mit der Kündigung ein. Ein Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung reicht als Nachweis nicht aus.

3) Bei Arbeitslosigkeit des Bausparers

Die Arbeitslosigkeit im Sinne des Wohnungsbau-Prämienrechts bzw. Zulagenrechts muss nach Vertragsabschluss eingetreten sein, zum Zeitpunkt der Auszahlung mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden haben und zum Zeitpunkt der Auszahlung noch bestehen.

Die Dauer der Arbeitslosigkeit kann insbesondere durch Unterlagen über folgende Zahlungen nachgewiesen werden:

- Arbeitslosengeld (§ 136 SGB III),
- Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II),
- Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes,
- Krankengeld nach § 47b SGB V, Versorgungskrankengeld nach den §§ 16 und 16 a Abs. 1, § 16 b Abs. 5 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes, Verletztengeld nach § 47 Abs. 2 SGB VII oder Übergangsgeld nach § 21 Abs. 4 SGB VI,
- Erziehungsgeld oder Elterngeld oder
- Übergangsgeld nach § 45 Abs. 2 SGB IX im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.